



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>		Vorlage Nr.:	<b>2016/0150</b>	
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom: 22.03.2016		Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>	
<b>Tierschutz- und sozialpolitische Umgestaltung der Karlsruher Hundesteuer</b>				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>26.04.2016</b>	<b>30</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Eine Umgestaltung der Karlsruher Hundesteuer und Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird nicht für notwendig erachtet. Die Verwaltung empfiehlt, die Anträge abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

- 1. Die Stadtverwaltung Karlsruhe unterbreitet dem Karlsruher Gemeinderat einen Vorschlag, wie die Karlsruher Hundesteuersatzung unter tierschutz- und sozialpolitischen Aspekten neu ausgerichtet wird.**
- 2. Dabei könnten tierschutz- und sozialpolitische Aspekte wie**
  - Vorlage eines Sachkundenachweises oder**
  - die Aufnahme eines Hundes aus einem Karlsruher Tierheimes bzw.**
  - Ermäßigungen für Inhaber\*innen des Karlsruher Passes Eingang in eine neue Hundesteuersatzung finden.**

Zu 1. und 2.:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe trat in der heutigen Form zum 01.01.1997 in Kraft nachdem das zuvor geltende Hundesteuergesetz des Landes Baden-Württemberg aufgehoben wurde. Die Steuer für die Haltung eines Hundes beträgt 120 € pro Hund. Es sind ca. 8.100 Hunde steuerlich erfasst. Die Sachbearbeitung wird von 1,0 Stellenanteilen erledigt. Die Satzung sieht bewusst wenige Ausnahme- und Vergünstigungstatbestände vor, damit eine möglichst einfache Handhabung und ein geringstmöglicher Verwaltungsaufwand gewährleistet sind.

Anträge zu Vergünstigungen für Hundehalter mit Hundeführerschein und für Hunde aus Karlsruher Tierheimen wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach im Gemeinderat behandelt. Sowohl beim Beschluss der Hundesteuersatzung in der Sitzung vom 08.10.1996 als auch in den Sitzungen des Gemeinderats vom 22.10.2002 und 18.09.2012 wurde eine Sonderregelung für Tiere aus dem Tierheim und in der Sitzung vom 18.09.2012 eine Ermäßigung für Inhaber eines Hundeführerscheins abgelehnt.

Gegen die Einführung von Sonderregelungen sprechen noch immer die gleichen Gründe:

#### Vergünstigung für Halter mit Sachkundenachweis (Hundeführerschein)

Ein Sachkundenachweis für Hundehalter ist in Baden-Württemberg nicht eingeführt. Bundesweit werden sog. „Hundeführerscheine“ von verschiedenen Verbänden und Organisationen (Verband für das deutsche Hundewesen, landesspezifische Bescheinigungen von Tierärztekammern, Bescheinigung nach dem Augsburger Modell u. a.) ausgestellt. Einheitliche Regelungen sowie einheitliche Standards existieren nicht.

Alleine die Abgrenzung, welche Prüfung als förderungsfähiger Sachkundenachweis anerkannt werden kann, würde den Verwaltungsaufwand auch durch Rechtsbehelfsverfahren deutlich erhöhen.

Eine dauerhafte Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe der hälftigen Steuer von jährlich 60 Euro für Hundehalter, die eine Prüfung abgelegt haben, würde zu einer Reduzierung des Hundesteueraufkommens von 240.000 Euro führen, wenn 50 % die Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Größenordnung der Vergünstigung sowie aus Gründen der Vereinfachung empfiehlt die Verwaltung, die Ermäßigung für Inhaber von Sachkundenachweisen abzulehnen.

#### Vergünstigung für Hunde aus Karlsruher Tierheimen

Einige wenige Kommunen gewähren eine (einmalige) Hundesteuer-Ermäßigung für Hunde, die unmittelbar aus dem örtlichen Tierheim oder aus einer örtlichen Tierschutzeinrichtung aufgenommen werden. Allerdings sind Rechtsbehelfsverfahren bekannt geworden von Steuerpflichtigen, die Hunde aus nicht örtlichen Tierheimen übernommen haben. Es wird ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG geltend gemacht. Eine Beschränkung der Steuerermä-

Bigung für die Abgabe von Hunden aus einem Karlsruher Tierheim erscheint deshalb bedenklich. Eine Gleichbehandlung würde die Einbeziehung aller Tierheime und Tierschutzeinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft über Karlsruhe hinaus fordern. Schon die Definition „Tierheime, Tierschutzeinrichtungen“ (auch privat organisierte Tierhilfen, die Hunde aus dem Ausland einführen und hier vermitteln) ist schwierig. Der Verwaltungsaufwand insbesondere durch mögliche Rechtsbehelfsverfahren würde sich auch deutlich erhöhen.

Wirtschaftliche Gründe spielen erfahrungsgemäß beim Erwerb eines Hundes keine besondere Rolle. Der Hund wird nach Rasse und Aussehen erworben. Die Erwerber eines Hundes aus Tierheimen oder Tierschutzeinrichtungen werden aus Tierschutzgründen motiviert.

Missbrauchsmöglichkeiten, z. B. Hundeabgaben extra über das Tierheim abzuwickeln, müssten unterbunden werden. Die Maßnahme würde zu Lasten der Verwaltungseffektivität gehen.

Es widerspricht auch dem Charakter der Hundesteuer, die lenkend auf die Zahl der Hundehaltungen einwirken soll, wenn die Stadt gleichzeitig Hundehalter beim Erwerb begünstigen würde.

Die Stadt Karlsruhe fördert den Tierschutzverein durch einen jährlichen im Haushaltsplan veranschlagten Zuschuss.

Im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Gleichbehandlung empfiehlt die Verwaltung Vergünstigungen für Hunde aus Karlsruher Tierheimen abzulehnen.

#### Vergünstigung für Hundehalter mit Karlsruher Pass

Die Hundsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer (Art. 105 Abs. 2a GG, § 9 Abs. 3 KAG). Eine Staffelung der Hundesteuer nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Hundehalters ist rechtlich nicht zulässig.

Nach § 7 Nr. 4 der Karlsruher Hundesteuersatzung kann für das Halten von Hunden, bei deren Haltern die Erhebung des vollen Steuersatzes aufgrund persönlicher Verhältnisse unbillig wäre, eine Steuerermäßigung auf den halben Steuersatz gewährt werden. Hierunter fallen insbesondere Hundehalter mit ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dieser Personenkreis entspricht im Wesentlichen dem, der auch einen Karlsruher Pass besitzt. Die Stadtkämmerei weist in ihrer jährlichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe auf diese Möglichkeit hin. Den wirtschaftlich benachteiligten Hundehaltern ist die Möglichkeit einer Ermäßigung der Hundesteuer überwiegend bekannt. Derzeit werden in Karlsruhe ca. 600 der etwa 8.100 Hunde aus diesem Grund mit dem ermäßigten Steuersatz von 60,00 Euro besteuert.

### **3. Die Neuausrichtung der Karlsruher Hundesteuer unter tierschutz- und sozialpolitischen Aspekten sollte unter Beibehaltung des bisherigen finanziellen Aufkommens der Hundesteuer realisiert werden.**

#### Finanzierung von Mindereinnahmen durch eine erhöhte Hundesteuer ab dem zweiten Hund

Auf eine Verdoppelung des Hundesteuersatzes für Zweithunde verzichtet die Stadt Karlsruhe bereits seit Inkrafttreten der neuen Hundesteuersatzung zum 01.01.1997. Seinerzeit waren lediglich ca. 150 Zweit- und weitere Hunde erfasst. Derzeit sind bei der Stadtkämmerei etwa 480 Zweit- und weitere Hunde gemeldet. Rechnerisch ergäbe sich aus der Verdoppelung ein Mehraufkommen von ca. 57.600 Euro. Die Erfahrung aus anderen Städten zeigt allerdings, dass die Halter versuchen, den dann beachtlichen Steuerbetrag zu vermeiden. Zweithunde werden

regelmäßig auf den Lebenspartner, auf Familienangehörige oder schlimmstenfalls gar nicht angemeldet.

Das Erkennen und der Nachweis der Mehrfachhundehaltung innerhalb eines Haushalts bereiten in der Praxis große Schwierigkeiten. Insbesondere beim Zusammenleben unverheirateter Paare ist man auf die Angaben der Hundehalter angewiesen.

Das Potential aus Mehrerträgen von erhöhter Zweithundezahl kann in der Praxis nicht realisiert werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die aktuelle Hundesteuersatzung „modern“, da die geforderten Änderungen bereits beinhaltet sind oder insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit bislang nicht umgesetzt wurden. Zudem ist die verwaltungstechnische Umsetzung geschäftsprozessoptimiert und trägt somit seinen Teil zur effektiven Verwaltung bei.